

II-3005 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/177-Pr.2/91

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Wien, 25. Juli 1991

Parlament

1017 W i e n

12031AB
1991 -07- 26
zu 119813

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 29. Mai 1991, Nr. 1198/J, betreffend Vorgangsweise der Finanzverwaltung in der Causa Georg Helmut Smollin, beehre ich mich unter Bedachtnahme auf die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die steuerliche Veranlagung einer vollentmündigten Person, für die ein zu Rechtshandlungen befugter Kurator bestellt wurde, ist grundsätzlich zulässig. Für Zweckmäßigkeitserwägungen besteht in diesem Zusammenhang keine rechtliche Handhabe.

Zu 2. bis 4.:

Der in Rede stehende Umsatzsteuerbescheid war dem damaligen Kurator des Herrn Georg Helmut Smollin ohne Zustellnachweis zugestellt worden.

In dem im Punkt 1. der Anfrage genannten Schreiben der Finanzlandesdirektion für Steiermark, AP 45/90, ist hinreichend ausgeführt, weshalb die auf die Umsatzsteuer bezogenen Anliegen des Herrn Georg Helmut Smollin keine positive Erledigung finden konnten.

Zu 5.:

Wie mir berichtet wird, bestehen seitens des Herrn Georg Helmut Smollin gegenüber der Abgabenverwaltung des Bundes keinerlei Wiedergutmachungsansprüche.

Beilage



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen die folgende

Anfrage:

1. Der oben dargestellte Sachverhalt bildet den Gegenstand einer Anfrage an den Bundesminister für Justiz. Im Zusammenhang mit dem Schreiben der Finanzlandesdirektion für Steiermark AP.45/1990, wonach Herr Smollin vom Finanzamt Graz-Stadt mit Bescheide v. 7. Juli 1976 rechtskräftig zur Umsatzsteuer für 1975 veranlagt wurde, wird gefragt, inwiefern die Finanzbehörden eine rechtskräftige Veranlagung von voll entmündigten und nachweislich vermögenslosen Personen für rechtlich zulässig bzw. inhaltlich zweckmäßig halte?
2. Halten Sie es für in sich schlüssig, wenn zwar eine rechtskräftige Veranlagung vorgenommen wird, dem Ersuchen aber auf Rückerstattung von Vorsteuerguthaben keine Folge geleistet wird?
Wie können Sie sich diese Diskrepanz erklären?
Gehen Sie davon aus, daß eine Entmündigung nur zur Lasten einer Person wirke?
3. Wie erklären Sie sich die Auffassung der Finanzlandesdirektion für Steiermark, es könne Verjährung eingetreten sein, wenn doch die antragstellende Person nachweislich nicht in der Lage war, mit rechtlicher Wirksamkeit zu handeln?
4. Wem wurden die entsprechenden Bescheide der Finanzverwaltung zugestellt?
Welche Zustellnachweise existieren darüber?
5. Werden Sie bestrebt sein, einen Beitrag im Rahmen der vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes sowie einer allfälligen Wiedergutmachung an Herrn Smollin zu leisten bzw. sich dafür einzusetzen? Wenn nein, warum nicht?